

Businessplan Komitee 140

1. Titel und thematischer Aufgabenbereich

1.1. Titel

DE: Wasserqualität

EN: Water quality

1.2. Thematischer Aufgabenbereich

Normung von

- Anforderungen an die physikalische, chemische, mikrobiologische und ökologische Beschaffenheit von Trinkwasser, Wasser für den menschlichen Gebrauch, Nutzwasser, Abwasser, Grundwasser und Oberflächenwasser;
- Anforderungen und Maßnahmen, die die Wasserqualität in hygienischer Sicht beeinflussen;
- Anforderungen im Rahmen von Prüfungen und an die Inspektion;
- Entnahme, Konservierung und Behandlung von Wasserproben;
- physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und ökologischen Analyseverfahren;
- Anforderungen an Anlagen, Geräte und Chemikalien zur Wasseraufbereitung und –behandlung;
- Materialien in Kontakt mit Trinkwasser;

zur Sicherstellung der Wasserqualität.

Die Standardisierung der Wiederverwendung von Wasser jeglicher Art und für jeden Zweck wird in Komitee 272 behandelt.

Das Komitee 140 agiert unter anderem als Spiegelgremium zu folgenden europäischen und internationalen Komitees:

CEN/TC 230, Water analysis

CEN/TC 276, Surface active agents

CEN/TC 386, Photocatalysis

CEN/TC 426, Domestic appliances used for water treatment not connected to water supply

CEN/TC 164 / WG 03, Effects of materials in contact with drinking water

CEN/TC 164 / WG 09, Chemicals and filtering media for water treatment

CEN/TC 164 / WG 13, Water conditioning equipment inside buildings

CEN/TC 164 / WG 16, In-situ generating and dosing of biocides for water treatment

ISO/TC 091, Surface active agents

ISO/TC 047, Chemistry

ISO/TC 147, Water quality

ISO/TC 147 / SC02 / JWG1, Plastics (including microplastics) in waters and related matrices

ISO/TC 234, Fisheries and aquaculture

ISO/TC 281, Fine bubble technology

2. Markt, Umfeld und Ziele des Komitees/Workshops

2.1. Marktsituation

2.1.1. Grundsätzliche Informationen über den Markt

Wasser findet in allen Bereichen des Lebens Anwendung. Die Belange der Trinkwasserversorgung müssen genauso erfüllt werden, wie die Aufgaben der Reinhaltung von Grundwasser und Oberflächengewässern.

1. Wasseraufbereitungschemikalien und Wasseraufbereitungsanlagen werden überall dort eingesetzt, wo das zur Verfügung stehende Wasser nicht den Anforderungen des vorgesehenen Nutzungszwecks entspricht.
2. Überwachung der Wasserqualität ist nur möglich, wenn standardisierte und überprüfbare Verfahren auf Basis von verifizierten Methoden vorliegen. Früher wurde diese Standardisierung vor allem durch nationale Körperschaften geschaffen. Wird jedoch bedacht, dass viele Länder ihre Wasserressourcen (z. B. Seen, Flüsse) mit anderen Ländern teilen, ist eine europaweite bzw. weltweite Vereinheitlichung immer wichtiger.

Um die ständig steigenden Anforderungen an Abwasserreinigungsanlagen erfüllen zu können, ist für einige Parameter die häufige oder sogar kontinuierliche Kontrolle von Wasser- und Abwasserinhaltsstoffen sowie von Betriebsdaten der Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlage nötig.

Um den Planern und Betreibern von Wasseraufbereitungs- und Abwasserreinigungsanlagen Grundlagen in die Hand zu geben, auf welche Kriterien bei Messgeräten geachtet werden muss, bzw. welche Ausstattung eine Anlage haben sollte, werden Normen, in welchen die entsprechenden Informationen zusammengefasst sind, erstellt.

2.1.2. Interessensträger des Themas

Die Nutzenwender der für den Bereich Wasserqualität und -aufbereitung geschaffenen ÖNORMEN sind:

- Ausbildung und Forschung,
- Betreiber,
- Planer
- Sachverständiger
- Industrie und Handel,
- Interessensvertretungen,
- Öffentliche Stellen,
- Konformitätsbewertungsstelle

in den Bereichen

- Analysenverfahren
- Wasseraufbereitungschemikalien
- Mess- und Regelgeräte und -anlagen
- Wasseraufbereitungsgeräte und -anlagen

- Materialien in Kontakt mit Trinkwasser
- Abwasserbehandlungsanlagen

Die Erarbeitung der normativen Anforderungen erfolgt in Arbeitsgruppen. Vertreter von Interessensträgern, die an einer Teilnahme interessiert sind, jedoch nur in Teilbereichen des thematischen Aufgabenbereiches des Komitees fachkundig sind, werden zur Mitarbeit in die entsprechende themenspezifische Arbeitsgruppe des Komitees eingeladen. Dies ermöglicht jenen, die über keine ausreichend breite Fachkunde entsprechend dem fachlich breiten Aufgabenbereich des Komitees 140 verfügen, dennoch die Mitarbeit in der Normung im Bereich der Wasserqualität. Bei der Aufnahme von nominierten Personen und neuen Teilnehmern wird auf die Ausgewogenheit der Zusammensetzung der Gremien geachtet.

Das Komitee 140 hat seine Arbeitsgruppen beauftragt, sowohl die inhaltliche Arbeit zu übernehmen als auch den Konsens über diese Inhalte herbeizuführen. Mit dieser Arbeitsweise im Komitee 140 ist für die auf Arbeitsgruppenebene teilnehmenden Personen sichergestellt, dass Ihre Interessen optimal gewahrt bleiben, ohne auch im Komitee direkt mitzuwirken. Entstehen im Komitee Fragestellungen zu Themenbereichen, die von bestehenden Arbeitsgruppen behandelt werden, wird diese Fragestellung an die relevante Arbeitsgruppe delegiert mit dem Auftrag, das Thema zu diskutieren und unter Einbindung aller betroffenen Kreise einen Konsens herbeizuführen sowie an das Komitee zu berichten.

2.1.3. Marktstruktur

Das Komitee 140 erstellt Methoden zur Überwachung und Prüfung der Wasserqualität und des Gewässerzustandes, von Produkten und Prozessen. Diese Methoden dienen oft als Basis für die nationale Gesetzgebung. Der Markt kann nicht quantitativ bestimmt werden, die Normen werden auf allen Marktebenen angewendet und dienen auch zur Positionierung der Interessen Österreichs.

Richtlinien die im Komitee erarbeitet wurden wie z. B Parameterdefinition, Probennahme, Messung und Ergebnisdarstellung bilden die Basis für gute zuverlässige und vergleichbare Laborergebnisse bei der Untersuchung und Überwachung von der Wasser- und Gewässerqualität.

2.1.4. Europäische und internationale Perspektiven

Auf internationaler Ebene werden vom folgende TC´s und SC´s gespiegelt:

ISO/TC 091, Surface active agents

ISO/TC 047, Chemistry

ISO/TC 147, Water quality

ISO/TC 147 / SC02 / JWG1, Plastics (including microplastics) in waters and related matrices

ISO/TC 234, Fisheries and aquaculture

ISO/TC 281, Fine bubble technology

Auf europäischer Ebene werden vom folgende TC´s gespiegelt:

CEN/TC 230, Water analysis

CEN/TC 276, Surface active agents

CEN/TC 386, Photocatalysis

CEN/TC 426, Domestic appliances used for water treatment not connected to water supply

CEN/TC 164 / WG 03, Effects of materials in contact with drinking water

CEN/TC 164 / WG 09, Chemicals and filtering media for water treatment
CEN/TC 164 / WG 13, Water conditioning equipment inside buildings
CEN/TC 164/WG 16, In-situ generating and dosing of biocides for water treatment

Die Wasser- und Gewässerqualität sowie die Untersuchungserfordernisse werden in immer stärkerem Maße auch in der europäischen Gesetzgebung berücksichtigt. So gilt z. B für Grund- und Oberflächenwässer die EU-Wasserrahmenrichtlinie. Grundlage für die in diesen Richtlinien angeführten Analysenverfahren sind die CEN-Normen.

Die zur Überwachung der Parameter verwendeten Methoden müssen internationalen oder nationalen Normen entsprechen, die gewährleisten, dass Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität und Vergleichbarkeit ermittelt werden.

Weltweit wird eine Harmonisierung der Untersuchungsmethoden angestrebt. Das Komitee ist bemüht durch eine intensive Mitarbeit in den internationalen und europäischen Normungsgremien die österreichischen Interessen wahrzunehmen.

2.2. Rahmenbedingungen

2.2.1. Politische Faktoren

Der Schutz von Oberflächen- und Grundwasser ist vorrangiges Ziel der Wassergütewirtschaft. Damit soll vor allem die Sicherung und Erhaltung der Qualität der Ressourcen Wasser und Gewässerressourcen im Hinblick auf die Nutzung als Trinkwasser sowie die Reinigung des anfallenden Abwassers sichergestellt werden.

2.2.2. Wirtschaftliche Faktoren

Wasser ist von eminenter Bedeutung für alle Lebensbereiche und muss daher nachhaltig bewirtschaftet werden. Dies bedeutet auch, dass der volkswirtschaftliche Aspekt Vorrang vor dem betriebswirtschaftlichen Nutzen haben muss.

2.2.3. Gesellschaftliche Faktoren

Die Bevölkerung muss Vertrauen in das wichtigste Lebensmittel haben und auch sicher sein können, dass in den anderen Nutzungsbereichen des Wassers die hohen Qualitätsstandards gesichert sind. Die Reinhaltung des Wassers ist nötig, um Vertrauen in das wichtigste Lebensmittel zu sichern, sodass in den anderen Nutzungsbereichen des Wassers die hohen Qualitätsstandards gehalten werden können.

Wasser und Gewässer sind keine übliche Handelsware sondern ein ererbtes öffentliches Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss um es nachhaltig für die folgenden Generationen zu erhalten. Durch die Erarbeitung geeigneter Methoden und deren Anwendung wird dieses Ziel unterstützt.

2.2.4. Umweltfaktoren

Die Anforderungen für die Wasseraufbereitung und -reinigung, sowie die Materialqualität im Bezug auf die Wechselwirkung mit Wasser werden ständig an den Stand der Technik angepasst.

Neue – oft umweltfreundlichere, schnellere und bessere – Untersuchungsverfahren sollen den Prüflaboratorien dazu dienen, die Wasserinhaltsstoffe qualitätsgesichert zu erfassen. Dabei werden insbesondere die durch den Gesetzgeber festgelegten Grenz- und Richtwerte berücksichtigt. Sinngemäß gilt dies auch für die Überwachung von Gewässerökosystemen und deren Management.

2.2.5. Technische Faktoren

Bei der Erstellung von ÖNORMEN sind insbesondere die in nationales Recht umzusetzenden Richtlinien

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie);
- Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2003 über Zusatzstoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen; (Abl. L 338/4 vom 13.11.2004)

zu beachten.

Darüber hinaus finden die nationalen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Berücksichtigung wie z. B.:

- BGBl. I Nr. 13/2006, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG;
- BGBl. II Nr. 304/2001, Trinkwasserverordnung – TWV;
- ÖLMB, Österreichisches Lebensmittelbuch, IV. Auflage, Kapitel B 1 „Trinkwasser“;
- Baustoffliste ÖA und ÖE des Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB).

2.2.6. Europäische und internationale Faktoren

Neben den in nationales Recht umzusetzenden europäischen Richtlinien (siehe 2.2.5) sind für die nationale Normung die Arbeiten von CEN/TC 164 „Water supply“, CEN/TC 230 „Water analysis“ und CEN/TC 276 „Grenzflächenaktive Stoffe“ von unmittelbarer Relevanz, da die dort ausgearbeiteten europäischen Standards in das nationale Normenwerk übernommen werden müssen.

Auch werden in vielen Fällen die von ISO/TC 147 „Water quality“ erstellten Standards berücksichtigt, obwohl keine automatische Übernahme in das nationalen Normenwerk vorgesehen ist.

Eine genaue Auflistung aller europäischen und internationalen Gremien sind unter III. Arbeitsprogramm im Abschnitt III.2 Teilnahme an Technischen Komitees der europäischen und internationalen Normungsorganisationen angeführt.

2.3. Zielsetzungen und Strategie des Komitees/Workshops

2.3.1. Zielsetzungen des Komitees

Das Ziel des Komitees 140 ist es, ein in sich geschlossenes, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften kompatibles und aktuelles Normenwerk zur Verfügung zu stellen.

2.3.2. Strategie zur Zielerreichung

Zur Sicherstellung der notwendigen Ressourcen sind Teilnehmende (vormals „Experten“) zu werben, die ihr Engagement und Fachwissen aktiv in die Normungsarbeit einbringen.

Bei neuen nationalen rein österreichischen Normvorhaben ist die Anwendbarkeit von z. B. CEN- und ISO Standards zu prüfen. In neuen Normungsbereichen sind mit den entsprechenden Fachkreisen die notwendigen Kontakte durch den Komitee-Vorsitz und das Komitee-Management herzustellen und der Nutzen der Normung darzustellen.

Falls eine in das nationale Normenwerk zu übernehmende Europäische Norm die etwaig vorhandene nationale Norm im Anwendungsbereich nicht vollständig ersetzt, sind die verbleibenden Anforderungen, soweit erforderlich, in einer ergänzenden nationalen Norm („Restnorm“), einem nationalen Vorwort oder einem nationalen Anhang zu veröffentlichen.

Diese Ergänzungen werden zur Sicherstellung der Kontinuität des Normenwerks und zum Nutzen des Normenanwenders gleichzeitig mit der in das nationale Normenwerk übernommenen Europäischen Norm publiziert. Um die nationalen Erfahrungen und Bedürfnisse in die europäische und internationale Normung einbringen zu können, wird die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien intensiv betrieben.

2.3.3. Risikoanalyse

Zur Sicherstellung der Kontinuität und Kohärenz des Normenwerks erfolgt die Zusammenarbeit und der Informationsfluß zu Komitee 120 „Abwasserbeseitigung“, Komitee 122 „Wasserversorgung“, Komitee 245 „Bäderwesen“, Komitee 272 „Integrale Wasserwirtschaft“ und Komitee 005 „Thermoplastische Kunststoffrohrsysteme für Flüssigkeiten und Gase“ wird sichergestellt.

Bei fachlich überschneidenden nationalen rein österreichischen Normprojekten werden - zur Einhaltung des Grundprinzips Kohärenz (§ 5 Abs. 1 NormG 2016 sowie ASI GO 2018 Abschnitt 2.7), möglicherweise mitbetroffene Komitees, insbesondere das Komitee 122 „Wasserversorgung“, Komitee 120 „Abwassertechnik“ und das Komitee 272 „Integrale Wasserwirtschaft- aktiv informiert und zu einer gemeinsamen Sitzung zur fachlichen Diskussion eingeladen.

Sowohl Behörden, Interessensvertretungen als auch Wirtschaft sind von den Vorteilen und dem Nutzen der Standardisierung als allgemein anerkannter Lösungsweg zu überzeugen, um divergierende Entwicklungen zu vermeiden.

3. Arbeitsprogramm

www.austrian-standards.at/de/standardisierung/standards-mitgestalten/nationales-arbeitsprogramm/gesamtuebersicht/projectProposals